

# **SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG DES LANDKREISES UNTERALLGÄU (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG - AGS)**

vom 4. November 2015 (KABl 2015 S. 311)

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS)**

Vom 4. November 2015

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - (BayRS 2129-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2014 (GVBl S. 286) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Gebührensatzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer, der Auftraggeber und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. <sup>4</sup>Bei Erstattungsansprüchen nach der Abfallwirtschaftssatzung ist der Verursacher Benutzer.

(3) <sup>1</sup>Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann auch an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(4) Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen, wenn sie den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten treffen, als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Bestehens eines Erbbaurechts als öffentliche Last auf dem Erbbaurecht, bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend dem Miteigentumsanteil auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der vorgehaltenen Restmüllgefäße, Biomüllgefäße und nach der Zahl der Restmüllsäcke. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen und für die ein gesonderter Gebührensatz festgelegt ist; in diesen Fällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter. <sup>3</sup>Bei Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem bestimmt sich die Gebühr nach Menge in Kubikmeter, im Bringsystem nach Masse in Kilogramm.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter.

(3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird neben der Gebühr, die sich nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmetern bestimmt, auch eine Gebühr für die entstandenen Aufwendungen erhoben.

(4) Bei dem Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der zu ersetzenden Gefäße.

#### § 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt

1. bei 14-täglicher Leerung der Restmüllgefäße

	monat- lich	viertel- jährlich	jährlich
1. 1. einer Müll- normtonne mit 60 l Volu- men	5,00 €	15,00 €	60,00 €
1. 2. einer Müll- normtonne mit 80 l Volu- men	6,60 €	19,80 €	79,20 €
1. 3. einer Müll- normtonne mit 120 l Volu- men	10,00 €	30,00 €	120,00 €
1. 4. einer Müll- normtonne mit 240 l Volu- men	20,00 €	60,00 €	240,00 €
1. 5. eines Müll- großbehäl- ters mit 1.100 l Vo- lumen	91,60 €	274,80 €	1.099,20 €

## 2. bei wöchentlicher Leerung

	monat- lich	viertel- jährlich	jährlich
eines Müllgroß- behälters mit 1.100 l Volumen	183,20 €	549,60 €	2.198,40 €.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für einen Restmüllsack mit 60/70 l Füllraum 4,00 €.

(3) Die Gebühr für die Bioabfallerfassung und -verwertung im Holsystem beträgt für

	monat- lich	viertel- jährlich	jährlich
1. eine Bio- normtonne mit 60 l Vo- lumen	3,00 €	9,00 €	36,00 €
2. eine Bio- normtonne mit 80 l Vo- lumen	4,00 €	12,00 €	48,00 €
3. eine Bio- normtonne mit 120 l Volumen	6,00 €	18,00 €	72,00 €.

(4) Von den durch die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung begünstigten Gebührenschuldern der Kurstadt Bad Wörishofen wird für die Biotonne ein Zuschlag von monatlich 1,90 € je Gefäß, für die Restmülltonne ein Zuschlag von monatlich 1,30 € je Gefäß erhoben.

(5) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten angelieferten Abfällen an den vom Landkreis bekannt gemachten Einrichtungen beträgt für

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1. thermisch zu behandelnde Abfälle   | 140,00 € je 1.000 kg  |
| 2. abzulagernde Abfälle der Deponieklasse I   | 140,00 € je 1.000 kg  |
| 3. abzulagernde Abfälle der Deponieklasse II  | 154,00 € je 1.000 kg  |
| 4. Altfenster mit Glas zur Verwertung   | 158,00 € je 1.000 kg  |
| 5. abzulagernde oder zu verwertende Stoffe, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind (z.B. Dämmstoffe) | 288,00 € je 1.000 kg. |

<sup>2</sup>Bei Anlieferung an der Umladestation Breitenbrunn oder an den vom Landkreis bekanntgemachten Sammeleinrichtungen wird für thermisch zu behandelnde Abfälle ein Zuschlag von 20,00 € je 1.000 kg, für abzulagernde Abfälle ein Zuschlag von 24,00 € je 1.000 kg und für abzulagernde oder zu verwertende Stoffe, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind, ein Zuschlag von 50,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage erhoben.

<sup>3</sup>Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe der tatsächlich angefallenen Auslagen erhoben. <sup>4</sup>Einen zusätzlichen Aufwand stellen insbesondere Aufwendungen für Genehmigungen im Einzelfall, Auslagen für Entsorgungsnachweise im Einzelfall oder zusätzlichen Einbau- und bzw. oder Sortieraufwand dar.

(6) <sup>1</sup>Soweit eine Verwiegung der angelieferten Abfälle an der Umladestation Breitenbrunn oder an den vom Landkreis bekanntgemachten Sammeleinrichtungen nicht möglich ist, wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten das Volumen ermittelt. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 5,00 € je angefangene 0,1 m<sup>3</sup>. <sup>3</sup>Abweichend hiervon beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung für Kleinmengenanlieferer

bis 0,1 m <sup>3</sup>	5,00 €
bis 0,3 m <sup>3</sup>	10,00 €.

(7) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt bei Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Ablagerungsstätten der Deponieklasse 0 beträgt 21,00 € je angefangenen Kubikmeter, für Anlieferungen an diesen Ablagerungsstätten, die ein Volumen von 0,1 m<sup>3</sup> nicht überschreiten, wird keine Gebühr erhoben. <sup>2</sup>Die Anlieferung von Erdaushub und sonstigem geeigneten Material für Rekultivierungszwecke ist gebührenfrei.

(8) Für die Entsorgung von Bauschuttkleinmengen von bis zu 0,1 m<sup>3</sup> je Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) werden keine Gebühren erhoben.

(9) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Verwertung von Gartenabfällen bei Anlieferung an den Kompostierungsanlagen und Wertstoffhöfen des Landkreises beträgt 6,00 € je angefangenen Kubikmeter. <sup>2</sup>Für Anlieferungen aus privaten Haushalten bis zu zwei Kubikmeter werden keine Gebühren erhoben.

(10) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem beträgt 25,00 € je angefangenen Kubikmeter. <sup>2</sup>Für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem werden bis zu einem Volumen von 3 m<sup>3</sup> je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben. <sup>3</sup>Für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem ohne Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) werden für den ersten angefangenen Kubikmeter 50,00 € erhoben. <sup>4</sup>Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem beträgt 140,00 € je 1.000 kg zuzüglich eines Zuschlags von 20,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage. <sup>5</sup>Für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem werden bis zu einem Gewicht von 300 kg je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben.

(11) Für die Entsorgung von Problemabfällen, die aus anderen Einrichtungen als privaten Haushalten stammen und die haushaltsübliche Mengen überschreiten, werden bei Anlieferung an den Problemabfallsammelstellen Gebühren in Höhe von 1,50 € je angefangenem Kilogramm erhoben.

(12) Die Gebühr für die Entsorgung von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm im Bringsystem beträgt 3,00 € je Stück.

(13) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz der Kategorie I bis III bei den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen beträgt 3,00 € je angefangenen 0,1 m<sup>3</sup>. <sup>2</sup>Für Anlieferungen aus privaten Haushalten bis zu 1,0 m<sup>3</sup> und von Altholz bis zu einer Menge von 3,0 m<sup>3</sup>, bei dem es sich um haushaltstypische Einrichtungsgegenstände handelt die nicht mit einem Gebäude fest verbunden waren, werden keine Gebühren erhoben.

(14) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Aufwendungen nach § 3 Abs. 3 bemisst sich nach dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere die Kosten für Fahrzeug- und Geräteeinsatz, die Lohnkosten sowie die Kosten für besondere Untersuchungen und eine besondere Art der Entsorgung, mindestens beträgt sie jedoch 100,00 €.

(15) Die Gebühr für den Erwerb von zugelassenen Big Bags oder Foliensäcken beträgt

1. für die Anlieferung von Asbest

1.1 für einen Big Bag mit den Maßen  
ca. 90x90x120 cm 10,00 €

1.2 für einen Big Bag mit den Maßen  
ca. 260x125x30 cm 15,00 €

1.3 für einen Big Bag mit den Maßen  
ca. 320x125x30 cm 15,00 €

2. für die Anlieferung von Künstlichen Mineralfasern

2.1 für einen Big Bag mit den Maßen  
ca. 90x90x120 cm 6,00 €

2.2 für Foliensäcke  
je Verpackungseinheit 2,50 €.

(16) <sup>1</sup>Die Gebühr für den Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen wird nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. <sup>2</sup>Der entstandene Aufwand errechnet sich aus den Kosten der Wiederbeschaffung eines neuen Gefäßes sowie den Kosten für die Abholung des beschädigten und Lieferung des neuen Gefäßes.

(17) <sup>1</sup>Soweit die Abrechnung der Gebühr einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 € erhoben. <sup>2</sup>Einen zusätzlichen Aufwand stellt insbesondere die nachträgliche Änderung des Adressaten eines bereits auf Grundlage von Lieferscheinen bekanntgegebenen Gebührenbescheids dar.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 1. Januar 2016, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 ändern. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld bei der Verwendung von Abfallbehältnissen mit 1.100 l Volumen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Benutzung beginnt.

(2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

(5) Bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 4 Abs. 10) entsteht die Gebührenschuld im Holsystem mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten und im Bringsystem mit der Übergabe der Abfälle.

(6) Beim Erwerb von Big Bags oder Foliensäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Big Bags oder der Foliensäcke an den Benutzer.

(7) <sup>1</sup>Beim Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Ersatzgefäßes bzw. dem Aufstellen des Ersatzgefäßes auf dem Grundstück. <sup>2</sup>Wird kein Ersatzgefäß übergeben oder zur Aufstellung gebracht, weil die Benutzung beendet wurde, entsteht die Gebührenschuld mit Eingang der Schadensmeldung bei der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft oder dem Landkreis.

(8) Der Anspruch nach § 4 Abs. 17 entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Handlung.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 werden für das laufende Vierteljahr jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig, frühestens jedoch nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, bei der Entsorgung von Sperrmüll, beim Erwerb von Big Bags sowie in den Fällen des § 4 Abs. 16 und 17 wird die Gebühr mit Entstehen der Gebührenschuld fällig. <sup>2</sup>Fällige Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, 5, 6, 9, 12, 13, 14 und 15 sind, sofern diese nicht 50,00 € übersteigen, sofort und in bar zu entrichten.

(3) Werden Gebühren gemäß § 4 Abs. 5, 6, 7, 9, 12 und 13 nicht bei der Anlieferung in bar entrichtet, beträgt die Mindestgebühr 10,00 €.

## **§ 7 Aufgabenübertragung**

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr, mit Ausnahme der vom Landkreis betriebenen Einrichtungen, in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 7, 9, 12, 13 und 15 die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften beauftragt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu vom 7. November 2012 außer Kraft.

Mindelheim, 4. November 2015  
Landkreis Unterallgäu

Hans-Joachim Weirather  
Landrat